

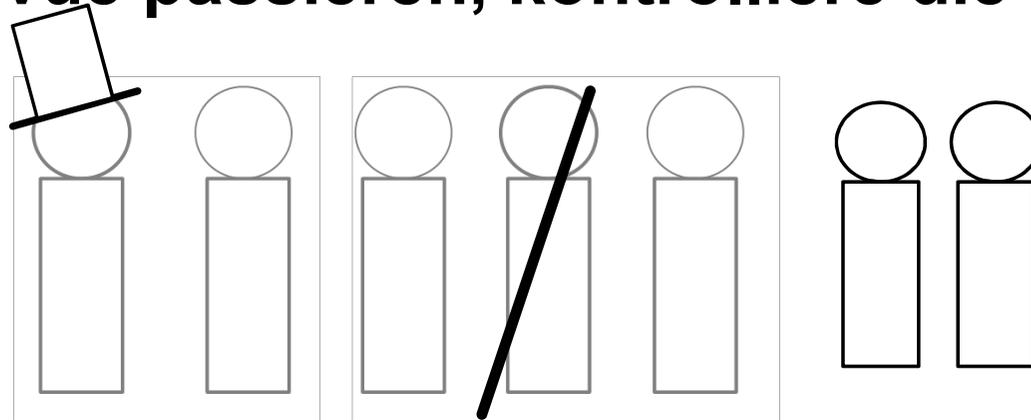
Niederschrift

Urkunde mit voller Beweiskraft.

Lass den Tag Revue passieren, kontrolliere die Niederschrift...



Von - bis



Wer war wie lange da? ...**und wer nicht?**

Wahlkarten
Wähler in d.
Niederschrift
eingetragen?
Wahlkarten >
rote Mappe?

Abgegebene
Briefwahlstimmen
(Postkasten) >
rote Mappe?

Was war
besonders?

Ist die Niederschrift
vollständig
ausgefüllt und
unterschrieben?

Sofortmeldung
erfolgt?

Landeswahlkreis Nr.: 6	Bundesland: Steiermark	Regionalwahlkreis:	Bezirk:
Gemeindebezirk:		Ortschaft:	

= bedruckt

Niederschrift

der Sprengelwahlbehörde ¹⁾:

der Gemeindevahlbehörde ¹⁾:

für die Nationalratswahl am 29. September 2024

Wahllokal: ¹⁾ Anzahl der besonderen Wahlbehörden: ²⁾

Beginn der örtlichen Wahlzeit: ³⁾ Uhr Ende der örtlichen Wahlzeit: ³⁾ Uhr

A

Anwesende Mitglieder der Wahlbehörde ¹⁾:

Wahlleiterin oder Wahlleiter: *Victoria Boss*

Stellvertreterin(nen) und/oder Stellvertreter: *Stellvertretinius Wahlleitikus*

Partei:	Beisitzerinnen, Beisitzer:	Anwesend von - bis	Ersatzbeisitzerinnen, Ersatzbeisitzer:	Anwesend von - bis
ÖVP	<i>Sonja Hammer</i>	<i>06:30 - 15:00</i>		
SPÖ	<i>Rudi Amboss</i>	<i>06:45 - 18:30</i>		

Nicht erschienen sind:

Maria Steigbügel (Grüne)

¹⁾ Wenn nicht genügend Raum, ein Beiblatt anschließen.

B

Vertrauenspersonen

Partei:	Anwesende Vertrauenspersonen:	Anwesend von - bis
<i>Neos</i>	<i>Sonja Vertrauter</i>	<i>07:00 - 18:30</i>
<i>FPÖ</i>	<i>Klaus Eingeweihter</i>	<i>06:45 - 12:30</i>

C

Akkreditierte Personen (Wahlbeobachterinnen, Wahlbeobachter, Begleitpersonen)

Namen der anwesenden oder anwesend gewesenen akkreditierten Personen:

Johnny Big Brother mit Robert Car und Claudia Dolmetsch

D

Hilfskräfte

Anwesende Hilfskräfte:

*Andrea Hilfsbereit
Walter Packt-An*

E

Wahlzeuginnen, Wahlzeugen

Partei: Anwesende Wahlzeuginnen, Wahlzeugen:

SPÖ	<i>Herbert Meier</i>	= Zeuge für SPÖ

F

Vorgehensweise vor und während der Wahl

1. Nur für Sprengelwahlbehörde relevant: Die Wahlbehörde hat sich vor Beginn der Sitzung konstituiert, sofern dies nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt ist. Gegebenenfalls wurden Urkunden für die Beisitzerinnen und Beisitzer bzw. Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer sowie für die Vertrauenspersonen durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter an die Mitglieder der Wahlbehörde übergeben. Die Beisitzerinnen und Beisitzer bzw. Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer sowie die Vertrauenspersonen gelobten gemäß § 16 Abs. 2 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 - NRWO, BGBl. Nr. 471 idF BGBl. I Nr. 130/2023 gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter die strenge Unparteilichkeit sowie die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten mit den Worten „Ich gelobe.“ oder einem Zeichen der Zustimmung.
2. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter eröffnete um ④ 07:02 Uhr die Sitzung. Sie oder er übergab der Wahlbehörde:
 - das Wählerverzeichnis,
 - das Abstimmungsverzeichnis,
(die Verwendung eines elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses ist zulässig)
 - die leeren, blauen Wahlkuverts,
 - die leeren, verschließbaren beige-farbenen Wahlkuverts mit den aufgedruckten Nummern der einzelnen Landeswahlkreise,
 - die amtlichen Stimmzettel des eigenen Regionalwahlkreises,
 - die leeren amtlichen Stimmzettel und
 - die Stimmzettel-Schablonen.

Die Broschüre „Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmzetteln“ wurde bereit gehalten.

3. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter las der Wahlbehörde die Bestimmungen der §§ 17 und 18 NRWO (siehe beiliegendes "Merkblatt für örtliche Wahlbehörden", letzte Seite) über die Beschlussfähigkeit vor.
4. Die Gemeindevahlbehörde stellt die Anzahl der Wahlberechtigten laut abgeschlossenem Wählerverzeichnis fest (verpflichtend nur für Gemeindevahlbehörden in Gemeinden ohne Sprengelenteilung):

Wahlberechtigte	
Insgesamt ③	755
davon im Ausland lebend ⑥	5

5. Nunmehr gab die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der Wahlbehörde die Anzahl der gegen Empfangsbestätigung übernommenen amtlichen Stimmzettel wie folgt bekannt:

Amtliche Stimmzettel des eigenen Regionalwahlkreises

gegen Empfangsbestätigung übernommen: ⑦ 800 Stück

Leere amtliche Stimmzettel

gegen Empfangsbestätigung übernommen: ⑦ 15 Stück

6. Die Mitglieder der Wahlbehörde überzeugten sich vor Beginn der Abstimmung, dass die zum Einwerfen der blauen Wahlkuverts sowie gegebenenfalls der verschlossenen beige-farbenen Wahlkuverts der Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler aus einem „fremden“ Wahlsprengel bestimmte Wahlurne leer war.
7. Die Mitglieder der Wahlbehörde, deren Hilfskräfte, die Vertrauenspersonen sowie die Wahlzeuginnen und Wahlzeugen, die in diesem Wahlsprengel wahlberechtigt waren oder Wahlkarten besaßen, hatten die Möglichkeit zu wählen.
8. Ab dem Beginn der Wahlzeit (siehe ③) gaben die übrigen Wählerinnen und Wähler in der Reihenfolge ihres Erscheinens ihre Stimme ab.
9. Besondere Vorkommnisse während der Wahlhandlung (Beschlüsse über die Zulassung oder Nichtzulassung von Wählerinnen und Wählern zur Stimmabgabe, Unterbrechung der Wahlhandlung, usw.):

Raum für Anmerkungen (gegebenenfalls auf einem zusätzlichen Blatt fortzusetzen):

Wähler 7 (Wählerverzeichnis) hat 2. Stimmzettel erhalten

Wähler 154 mit Begleitperson, Schablone

Wähler 222 Zulassung zur Wahl nach Abstimmung der Wahlbehörde: 10:45 Uhr

G

Vorgehen nach Beendigung der Stimmabgabe

- Unmittelbar nach Ablauf der Wahlzeit, um Uhr, wurde von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter das Wahllokal geschlossen und es wurden nur noch Wahlberechtigte zur Wahl zugelassen, die vor diesem Zeitpunkt im Wahllokal oder im Wartebereich anwesend waren.
- Die Stimmabgabe wurde um Uhr geschlossen.
- Im Wahllokal verblieben die anwesenden Mitglieder der Wahlbehörde, deren Hilfskräfte, die Vertrauenspersonen, die Wahlzeuginnen und Wahlzeugen sowie gegebenenfalls die akkreditierten Personen.
- Hierauf stellte die Wahlbehörde anhand des Abstimmungsverzeichnisses unter Berücksichtigung der zusätzlich ausgegebenen amtlichen Stimmzettel fest:

<input type="checkbox"/>	Amtliche Stimmzettel des eigenen Regionalwahlkreises	Leere amtliche Stimmzettel
ausgegeben	200	1
nicht ausgegeben	600	14
Gesamtsumme	800	15

Die Gesamtsumme stimmt mit der vor der Wahlhandlung überprüften Zahl der Stimmzettel überein *) nicht überein *), weil:

Raum für Anmerkungen (gegebenenfalls auf einem zusätzlichen Blatt fortzusetzen):

- Sofern die Wahlbehörde mit der Feststellung des Wahlergebnisses einer oder mehrerer besonderen Wahlbehörde(n) befasst war, übernahm sie im Einvernehmen mit deren Wahlleiter(innen) oder Wahlleiter(n) die abgeschlossene(n) und unterzeichnete(n) blaue(n) Niederschrift(en) der besonderen Wahlbehörde(n) samt Beilagen, prüfte diese Unterlagen sofort auf deren Vollständigkeit und bestätigte dieselben in der blauen Niederschrift, sofern die besondere Wahlbehörde nicht für mehrere Sprengel zuständig war.

Danach entleerte sie das/die von der besonderen Wahlbehörde (von den besonderen Wahlbehörden) übernommene versiegelte(n) Behältnis (Behältnisse), in dem bzw. in denen sich die blauen Wahlkuverts sowie allenfalls die verschlossenen beige-farbenen Wahlkuverts befanden, und fügte diese Wahlkuverts zu den noch in der Wahlurne des Wahllokals befindlichen, ungeöffneten blauen und beige-farbenen Wahlkuverts hinzu. Weiters übernahm die Sprengelwahlbehörde bzw. Gemeindegewahlbehörde die bei der/den besonderen Wahlbehörde(n) abgegebenen Wahlkarten, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet wurden. Diese sind gemeinsam mit den im Wahllokal abgegebenen, zur Briefwahl verwendeten Wahlkarten (gegebenenfalls im Wege der Gemeindegewahlbehörde) an die Bezirkswahlbehörde weiterzuleiten.

*) Zutreffendes bitte ankreuzen.

- Anschließend stellte die Wahlbehörde die Anzahl der am Wahltag im Wahllokal oder gegebenenfalls bei einer besonderen Wahlbehörde abgegebenen Wahlkarten, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind, getrennt nach Stimmbezirken, fest; die Gesamtanzahl lautet (inklusive den bei der/den besonderen Wahlbehörde(n) abgegebenen Wahlkarten, die zur Briefwahl verwendet wurden):

[Die Anzahl ist für jeden Wahlbezirk (selbststreichnende Mappe) zu ermitteln, sofern ein Computer zur Verfügung steht.]

Diese Zahl wird beim Rücknahmeteam mit den abgelegten Briefwahlkarten - die am Wahltag von den Wähler:innen abgegeben wurden - (rote Mappe) kontrolliert!

- Danach wurden diese Wahlkarten in einem Paket (Umschlag) verpackt. Das Paket (Umschlag) wurde mit dem Namen der Gemeinde – mit der Nummer oder Bezeichnung des Wahlsprengels (falls die Gemeinde in Wahlsprengel eingeteilt ist) – und mit der Anzahl der enthaltenen Wahlkarten beschriftet.

Sofern eine Weiterleitung des Wahlsprengels an die übergeordnete Wahlbehörde am Wahltag nicht möglich war, war das Paket (Umschlag) unverzüglich, bis spätestens am 30. September 2024, bis 9.00 Uhr einlangend, durch

- von der Sprengelwahlbehörde an die Bezirkswahlbehörde in Statutarstädten *)
 - von der Sprengelwahlbehörde im Weg der Gemeindegewahlbehörde an die Bezirkswahlbehörde *)
 - von der Gemeindegewahlbehörde an die Bezirkswahlbehörde *)
- weiterzuleiten.

Briefwahlpaket

H

Beginn der Auswertung von zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendeten Wahlkarten (Nichtigkeitsgründe laut Legende, Buchstaben A, B, C und D)

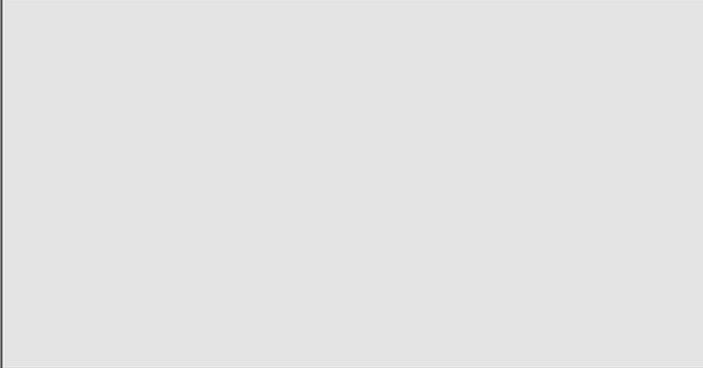
- Der örtlichen Wahlbehörde wurde um Uhr durch das Konvolut der durch die Gemeinde-, in Statutarstädten die Bezirkswahlbehörde, am 27. September 2024 aufgeteilten und der Wahlbehörde zugeteilten Wahlkarten inklusive der zugehörigen Aufstellung aus dem ZeWaeR („Sprengel-Packzettel“) in einem geschlossenen, versiegelten Umschlag (Paket) übergeben.
- Anschließend öffnete die Wahlbehörde den durch die Gemeindegewahlbehörde (in Statutarstädten: Bezirkswahlbehörde) übermittelten oder von der Gemeindegewahlbehörde aufbewahrten, versiegelten Umschlag (Paket) und prüfte die darin enthaltenen Wahlkarten anhand der mitgelieferten Aufstellung aus dem ZeWaeR („Sprengel-Packzettel“) auf Vollständigkeit und Richtigkeit.
- Durch die Gemeindegewahlbehörde (in Statutarstädten die Bezirkswahlbehörde) wurden laut „Sprengel-Packzettel“ Wahlkarten übergeben.
Die Zählung der Wahlkarten hat eine Anzahl von Wahlkarten ergeben.

Die Zahl der Wahlkarten stimmen mit dem „Sprengel-Packzettel“ überein *) nicht überein *).

Bitte beachten Sie: Jene Wahlkarten, die zur Briefwahl verwendet und im Wahllokal abgegeben wurden, sind nicht im Wahllokal auszuwerten, sondern an die übergeordnete Wahlbehörde weiterzuleiten.

Vorgangsweise bei Abweichungen (Diskrepanzen) siehe beiliegendes Merkblatt.

Raum für Anmerkungen, insbesondere nicht zu klären gewesene Diskrepanzen (gegebenenfalls auf einem zusätzlichen Blatt fortzusetzen):



Prüfung nach Nichtigkeitsgründen, die vor dem Öffnen der Wahlkarten erkennbar waren

Die Mitglieder der Wahlbehörde hatten die Möglichkeit, die durch die Gemeindevahlbehörde (Bezirkswahlbehörde) vorgenommene Vorsortierung der Wahlkarten hinsichtlich des Status („miteinzubeziehen“ oder „nichtig“) überprüfen zu können.

In weiterer Folge wurden die Wahlkarten auf Basis der Vorsortierung nach nichtigen bzw. miteinzubeziehenden Wahlkarten sortiert. Die Sortierung erfolgte ausschließlich nach jenen Nichtigkeitsgründen, die ohne Öffnen der Wahlkarten erkennbar waren:

- Die eidesstattliche Erklärung wurde nicht oder nachweislich nicht durch die wahlberechtigte Person unterschrieben (Legende: Buchstabe A).
- Die Wahlkarte ist nicht zugleibt (Legende: Buchstabe B).
- Die Prüfung auf Unversehrtheit hat ergeben, dass die Wahlkarte derart beschädigt ist, dass ein vorangegangenes missbräuchliches Entnehmen oder Zurücklegen des inliegenden Wahlkuverts nicht ausgeschlossen werden kann (Legende: Buchstabe C).
- Die Daten der wahlberechtigten Person auf der Wahlkarte sind nicht erkennbar (Legende: Buchstabe D).

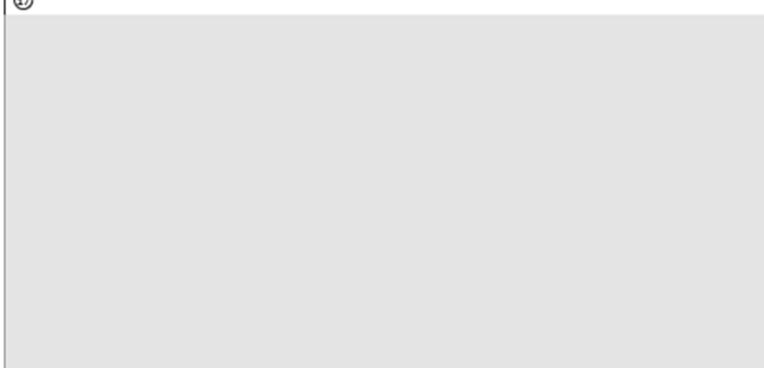
Wahlkarten, bei denen einer dieser Nichtigkeitsgründe zutraf, wurden in der entsprechenden Rubrik auf dem „Sprengel-Packzettel“ mit dem jeweiligen Buchstaben der Legende erfasst.

Dabei war zu beachten: Wahlkarten, die einen der Nichtigkeitsgründe aufweisen, waren nicht in die Ergebnisermittlung miteinzubeziehen und auch nicht als abgegebene Stimme zu qualifizieren. Diese Wahlkarten waren nach Erfassung des jeweiligen Nichtigkeitsgrundes auf dem „Sprengel-Packzettel ungeöffnet mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen und dem Wahlakt anzuschließen. Nichtigkeit ist nicht zu verwechseln mit der Ungültigkeit eines Stimmzettels. Ein ungültiger Stimmzettel findet als ungültige Stimme Eingang in das Gesamtergebnis und ist als abgegebene Stimme zu qualifizieren.

Bei Zweifelsfällen wurde nach einer anhand der oben angeführten, gesetzlich vorgegebenen Nichtigkeitsgründe durchgeführten Beratung eine förmliche Abstimmung über die Frage der Nichtigkeit oder Miteinbeziehbarkeit der betroffenen Wahlkarten vorgenommen. Die Ergebnisse entsprechender Abstimmungen lauten wie folgt:

Raum für Anmerkungen (gegebenenfalls auf einem zusätzlichen Blatt fortzusetzen):

17



Öffnen der Wahlkarten, Fortsetzung der Auswertung (Nichtigkeitsgründe laut Legende, Buchstaben: E, F, G und H), Anonymisieren der Wahlkuverts

1. Das Öffnen der Wahlkarten wurde – nachdem von keinem der Mitglieder der Wahlbehörde ein Einwand hinsichtlich der Nichtigkeit oder Miteinbeziehbarkeit von Wahlkarten mehr erhoben wurde – von der örtlichen Wahlbehörde, allenfalls unter Heranziehung von Hilfskräften, vorgenommen. Nach dem Öffnen einer Wahlkarte wurde das darin befindliche blaue Wahlkuvert entnommen und vor den Augen der Wahlbehörde zu den anderen blauen Wahlkuverts gelegt. Dabei wurde jede einzelne Wahlkarte auf das Vorliegen von Nichtigkeitsgründen überprüft.

Wahlkarten, bei denen sich nach dem Öffnen im Sinn der nachstehenden Legende (Buchstaben E, F, G und H) herausstellte, dass

- die Wahlkarte kein Wahlkuvert enthält (dieser Nichtigkeitsgrund gilt auch für Wahlkarten, in denen ein Stimmzettel ohne Wahlkuvert vorhanden ist) (Legende: Buchstabe E),
- die Wahlkarte nur ein anderes oder mehrere andere als das blaue Wahlkuvert enthält (Legende: Buchstabe F),
- die Wahlkarte zwei oder mehrere blaue Wahlkuverts enthält (Legende: Buchstabe G),
- das Wahlkuvert (mit Ausnahme des Aufdrucks „Bitte dieses Kuvert nicht zukleben!“) beschriftet ist (Legende: Buchstabe H),

wurden – gegebenenfalls mit den Wahlkuverts – wieder verschlossen und ebenfalls in der entsprechenden Rubrik auf dem „Sprengel-Packzettel“ mit dem jeweiligen Buchstaben der Legende (Buchstaben E, F, G und H) als nichtig erfasst.

Die jeweilige Anzahl der mit Nichtigkeitsgründen versehenen Wahlkarten wurde, der Legende entsprechend, wie folgt festgestellt (pro nichtiger Wahlkarte ist nur ein Nichtigkeitsgrund anzugeben):

19 Nichtige Wahlkarten		
Nichtigkeitsgrund	Beschreibung	Anzahl
A	Die eidesstattliche Erklärung wurde nicht oder nachweislich nicht durch die wahlberechtigte Person unterschrieben.	1
B	Die Wahlkarte ist nicht zugelebt.	1
C	Die Prüfung auf Unversehrtheit hat ergeben, dass die Wahlkarte derart beschädigt ist, dass ein vorangegangenes missbräuchliches Entnehmen oder Zurücklegen des inliegenden Wahlkuverts nicht ausgeschlossen werden kann.	
D	Die Daten der wahlberechtigten Person auf der Wahlkarte sind nicht erkennbar.	
E	Die Wahlkarte enthält kein Wahlkuvert.	
F	Die Wahlkarte enthält nur ein anderes oder mehrere andere als das blaue Wahlkuvert.	
G	Die Wahlkarte enthält zwei oder mehrere blaue Wahlkuverts.	1
H	Das Wahlkuvert ist beschriftet (ausgenommen Aufdruck).	1
SUMME		4 0

[Das Gesamtergebnis über die Anzahl der nicht miteinzubeziehenden (nichtigen) Wahlkarten samt den dazugehörigen Gründen für alle bei der örtlichen Wahlbehörde ausgewerteten Wahlkarten ergibt sich aus der auf dem „Sprengel-Packzettel“ aufscheinenden Summe.]

Auf der ersten Seite des „Sprengel-Packzettels“ wurde in der dafür vorgesehenen Rubrik die Anzahl der nichtigen Wahlkarten von der Summe der übermittelten Wahlkarten abgezogen und die Anzahl der miteinzubeziehenden Wahlkarten ermittelt.

Die Summe der miteinzubeziehenden Wahlkarten lautet: 19

Danach wurden die blauen Wahlkuverts aus miteinzubeziehenden Wahlkarten zu den im Wahllokal abgegebenen Wahlkuverts in die Wahlurne gelegt.

Anschließend wurde anhand des „Sprengel-Packzettels“ die Zahl der miteinzubeziehenden Wahlkarten von Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreichern festgestellt:

Die Zahl der miteinzubeziehenden Wahlkarten von Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreichern lautet: 20

Auszählung der Stimmzettel

2. Anschließend entleerte die Wahlbehörde die Wahlurne und sonderte die verschlossenen beige-farbenen Wahlkuverts von Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwählern aus anderen Wahlsprengeln aus. Danach zählte die Wahlbehörde die blauen sowie die beige-farbenen Wahlkuverts und stellte fest:

blaue Wahlkuverts (gezählt): 21
 von Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwählern
 abgegebene beige-farbene Wahlkuverts (gezählt): 22
 Summe der Wahlkuverts: 21+22 0

Diese Zahl wird beim Rücknahmeteam mit den abgelegten beige Kuverts (rote Mappe) kontrolliert.

Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wählerinnen und Wähler (erweitert um die miteinzubeziehenden Wahlkarten laut „Sprengel-Packzettel“):

23

Die Summen stimmen überein *) nicht überein *), weil:

Raum für Anmerkungen (gegebenenfalls auf einem zusätzlichen Blatt fortzusetzen):

3. Danach wurden die verschlossenen beige-farbenen Wahlkuverts der Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler aus anderen Wahlsprengeln nach den aufgedruckten Nummern der Landeswahlkreise sortiert und in ein Paket (Umschlag) verpackt und dieses (dieser) verschlossen und mit einer Siegelmarke versehen.

4. Das Paket (Umschlag) wurde mit der Nummer des eigenen Regionalwahlkreises, mit dem Namen der Gemeinde, mit der Nummer oder Bezeichnung des Wahlsprengels (falls die Gemeinde in Wahlsprengel eingeteilt ist) und mit der Anzahl der enthaltenen verschlossenen beige-farbenen Wahlkuverts beschriftet.

5. Sofern eine Weiterleitung des Wahlakts an die übergeordnete Wahlbehörde am Wahltag nicht möglich war, war das Paket (Umschlag) unverzüglich, bis spätestens am 30. September 2024, bis 9.00 Uhr einlangend, durch 42

- von der Sprengelwahlbehörde an die Bezirkswahlbehörde in Statutarstädten *)
 - von der Sprengelwahlbehörde im Weg der Gemeindevahlbehörde an die Bezirkswahlbehörde *)
 - von der Gemeindevahlbehörde an die Bezirkswahlbehörde *)
- weiterzuleiten.

6. Nunmehr öffnete die Wahlbehörde die von den Wählerinnen und Wählern abgegebenen blauen Wahlkuverts, entnahm die Stimmzettel, überprüfte deren Gültigkeit (anhand der Broschüre "Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmzetteln") und versah die ungültigen Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

7. Danach wurde festgestellt:

- * die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,

die auf die einzelnen Parteien entfallenden abgegebenen gültigen Stimmen (Parteisummen).

Die so festgestellten Ergebnisse wurden hierauf in die Tabellen I und II eingetragen.

8. Hierauf wurde die Sofortmeldung (auf die schnellste Art) erstattet. Sie enthielt die in der Tabelle I eingetragenen Angaben sowie die Zahl der beige-farbenen Wahlkuverts siehe (23); (sind keine beige-farbenen Wahlkuverts abgegeben worden, so war dies ausdrücklich anzuführen).

Diese Sofortmeldung war

- von der Sprengelwahlbehörde der Gemeindevahlbehörde **)
- von der Gemeindevahlbehörde [in Gemeinden, die nicht in Wahlsprengel eingeteilt sind] der Bezirkswahlbehörde *) bekanntzugeben.

Die Sofortmeldung wurde am 29. September 2024, um 17:06 Uhr, durch Wahl-Stv. mittels Telefon an die Gemeinde-/Bezirkswahlbehörde weitergegeben.

9. Die nicht ausgegebenen amtlichen Stimmzettel des eigenen Regionalwahlkreises sowie gegebenenfalls die nicht ausgegebenen leeren amtlichen Stimmzettel wurden nun in zwei voneinander getrennten Paketen (Umschlägen) verpackt. Diese Pakete (Umschläge) wurden jeweils mit der Anzahl der nicht ausgegebenen Stimmzettel sowie mit dem Namen der Gemeinde (Name oder Nummer des Wahlsprengels) beschriftet (Punkt 4, Seite 10).

Tabelle I (23)

Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen		248	0
Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen		12	
Summe der abgegebenen gültigen Stimmen		236	0
Parteisummen	Karl Nehammer – Die Volkspartei (ÖVP)	XX	
	Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)	XX	
	Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)	XX	
	Die Grünen – Die Grüne Alternative (GRÜNE)		
	NEOS – Die Reformkraft für dein neues Österreich (NEOS)		
	Die Bierpartei (BIER)		
	Kommunistische Partei Österreichs – KPÖ Plus (KPÖ)		
	Liste GAZA – Stimmen gegen den Völkermord (GAZA)		
	Liste Madeleine Petrovic (LMP)		
	MFG – Österreich Menschen – Freiheit – Grundrechte (MFG)		
Keine von denen (KEINE)			
Summe:		236	0

J

Ermittlung der abgegebenen Vorzugsstimmen, Ausfüllen der Vorzugsstimmenprotokolle für den Wahltag

Für die Ermittlung der Vorzugsstimmen wurden die gültigen Stimmzettel in „Stimmzettel mit Vorzugsstimmen“ – für jede Partei separat – und „Stimmzettel ohne Vorzugsstimmen“ getrennt.

Die Auswertung der Vorzugsstimmen erfolgte in der Reihenfolge, wie die Parteien in der Tabelle I dieser Niederschrift aufscheinen.

Die Ermittlung der Vorzugsstimmen ging wie folgt vor sich:

- a) die mit Vorzugsstimmen versehenen gültigen Stimmzettel für die an erster Stelle in der Tabelle I stehende Partei wurden bereitgelegt, die Stimmzettel der nächsten Partei wurden erst bearbeitet, wenn die Stimmzettel der vorhergehenden Partei wieder weggelegt worden waren;
- b) für die Ermittlung der Vorzugsstimmen durch die Mitglieder der Wahlbehörde wurden die Vorzugsstimmenprotokolle gleichzeitig als Strichlisten – getrennt nach Bundes-, Landes- und Regionalparteilisten – verwendet;
- c) jede auf einem gültigen Stimmzettel vermerkte Vorzugsstimme wurde nunmehr durch Übertragen von den Strichlisten auf die jeweiligen Vorzugsstimmenprotokolle für Regionalbewerberinnen und Regionalbewerber und (oder) Landesbewerberinnen und Landesbewerber und (oder) Bundesbewerberinnen und Bundesbewerber von den Mitgliedern der Wahlbehörde durch Eintragen festgehalten.

Raum für Anmerkungen (gegebenenfalls auf einem zusätzlichen Blatt fortzusetzen):

Der Wahlakt der Sprengel-/Gemeindewahlbehörde ¹⁾ hat folgende Bestandteile:

1. die vorliegende grüne Niederschrift;
2. das Wählerverzeichnis;
3. das Abstimmungsverzeichnis (sei es, dass es sich um ein manuell geführtes Abstimmungsverzeichnis oder um einen Ausdruck eines elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses handelt);
4. gegebenenfalls Vermerk über die Vernichtung des externen Datenträgers bei Verwendung eines elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses;
5. den „Sprengel-Packzettel“ als Fortsetzung des Abstimmungsverzeichnisses;
6. die Briefwahl-Wahlkarten jener Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler, die zur Auswertung durch die örtliche Wahlbehörde gelangten, sortiert nach miteinzubeziehenden und nicht miteinzubeziehenden Wahlkarten;
7. gegebenenfalls die Wahlkarten der Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler, die ihr Stimmrecht im Zuge der Präsenzwahl ausübten;
8. die am Wahltag abgegebenen Das muss alles in den Wahlakt.ten;
9. Aufstellung „Im Wahlakt“;
10. gegebenenfalls die beige-farbenen Wahlkuverts in einem besonders gekennzeichneten und versiegelten Umschlag;
11. gegebenenfalls die Empfangsbestätigung über die Anzahl der übernommenen amtlichen Stimmzettel sowie der übernommenen leeren amtlichen Stimmzettel;
12. die ungültigen Stimmzettel, die in gesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften verpackt wurden;
13. die gültigen Stimmzettel, die, je nach den Listennummern der Parteien und innerhalb dieser Reihenfolge nach Stimmzetteln mit und ohne vergebenen Vorzugsstimmen, in gesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften verpackt wurden;
14. die nicht zur Ausgabe gelangten amtlichen Stimmzettel bzw. leeren amtlichen Stimmzettel, die ebenfalls mit entsprechender Aufschrift gesondert verpackt wurden;
15. die ausgefüllten Vorzugsstimmenprotokolle;
16. sofern auch das Wahlergebnis einer (mehrerer) besonderen (besonderer) Wahlbehörde(n) ermittelt wurde, die blaue(n) Niederschrift(en) der besonderen Wahlbehörde(n);
17. nur für Gemeindewahlbehörden: Schriftlich gestellte Wahlkarten-Anträge, Empfangsbestätigungen, Aktenvermerke, die Zusammenstellung der auf elektronischem Weg eingelangten Wahlkarten-Anträge (§ 39 Abs. 6 NRW);
18. sonstige Beilagen.

[Die Gemeindewahlbehörde hatte dafür zu sorgen, dass die entgegengenommenen, zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendeten Wahlkarten bis spätestens Montag, 30. September 2024, 9.00 Uhr, bei der Bezirkswahlbehörde einlangen.]

Die vorliegende Niederschrift wird

- von allen anwesenden Mitgliedern der Wahlbehörde unterfertigt.
 von dem (den) Mitglied(ern) nicht unterfertigt *):

Namen:

Sonja Hammer

Nicht unterfertigt, weil (gegebenenfalls auf einem zusätzlichen Blatt fortzusetzen):

Früher gegangen

Die Sitzung war um 18:06 Uhr beendet.

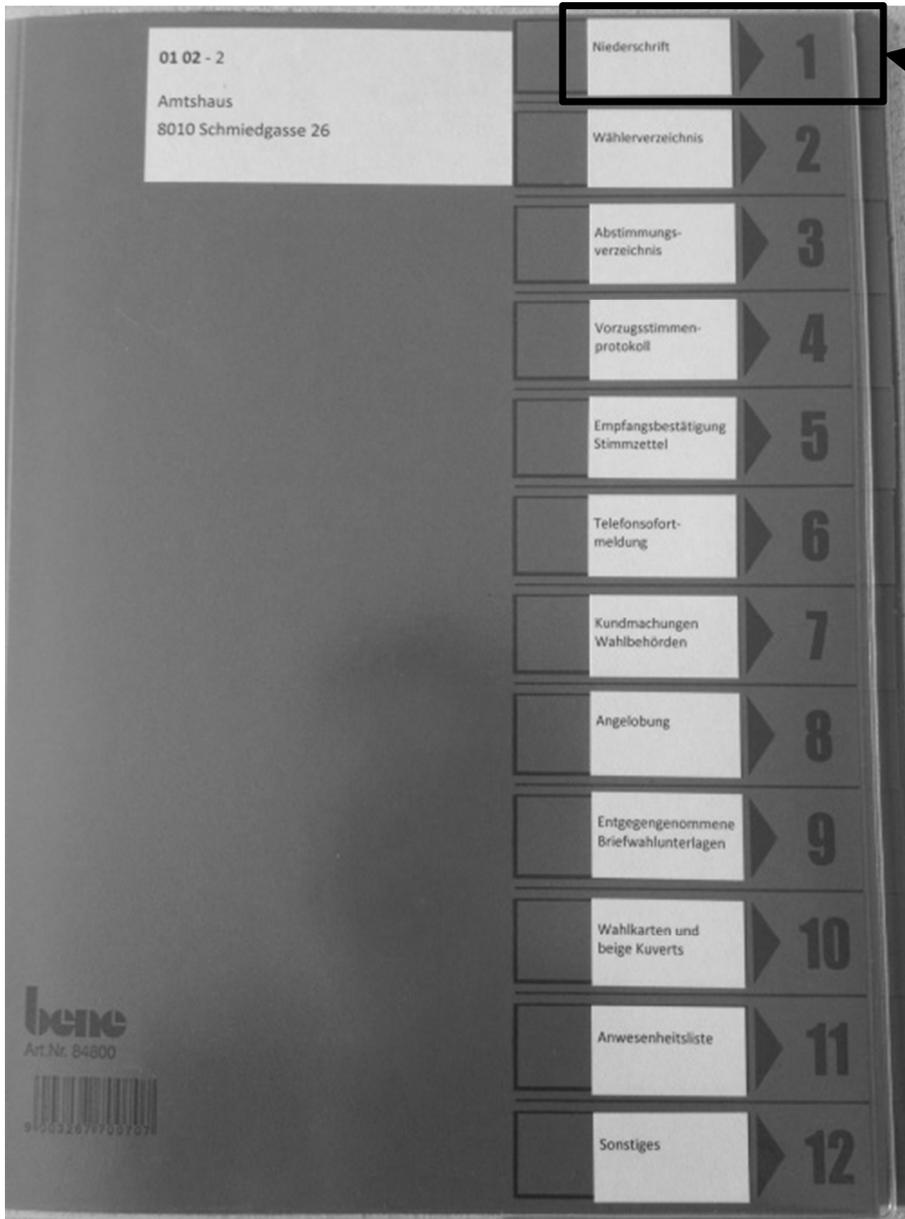
Der Wahlakt ist nach Unterfertigung zu verschließen und im versiegelten Umschlag

- von der Sprengelwahlbehörde an die Gemeindewahlbehörde **)
 von der Gemeindewahlbehörde (in den Gemeinden, die nicht in Wahlsprengel eingeteilt sind) an die Bezirkswahlbehörde zu übermitteln. *)

Ort: <i>Graz,</i>	Datum: 29. September 2024
Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter: <i>Victoria Boss</i>	Die Stellvertreterin(nen) und/oder Stellvertreter: <i>Stellvertretius Wahlleitikus</i>
Die Beisitzerinnen und Beisitzer: <i>Rudi Amboss</i>	Die Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer:

Unterschreiben!

**Den Wahlakt auf
Vollständigkeit kontrollieren...**



Speichern Drucken

Landeswahlkreis Nr.: Bundesland: Regionalwahlkreis: Bezirk:
 Gemeinde: Gemeindebezirk: Ortschaft:

Niederschrift
 der Sprengwahlbehörde ¹⁾:
 der Gemeindevahlbehörde ²⁾:
 für die Europawahl am 9. Juni 2024

Wahllokal: Anzahl der besonderen Wahlbehörden:
 Beginn der örtlichen Wahlzeit: Uhr Ende der örtlichen Wahlzeit: Uhr

A
 Anwesende Mitglieder der Wahlbehörde ³⁾:

Wahlleiterin oder Wahlleiter:
 Stellvertreterin oder Stellvertreter:

Partei:	Besitzerinnen, Besitzer:	Anwesend von – bis	Ersatzbesitzerinnen, Ersatzbesitzer:	Anwesend von – bis

Nicht erschienen sind:

¹⁾ Für Sprengwahlbehörden und – in Gemeinden, die nicht in Wahlprengel eingeteilt sind – für Gemeindevahlbehörden (Nichtzutreffendes streichen).
²⁾ Wenn nicht genügend Raum, ein Beiblatt anschließen.

Niederschrift (Sprengwahlbehörde) – EU24 (EX 801)

01 02 - 2
Amtshaus
8010 Schmiedgasse 26

Niederschrift

1

Wählerverzeichnis

2

Abstimmungs-
verzeichnis

3

Vorzugsstimmen-
protokoll

4

Empfangsbestätigung
Stimmzettel

5

Telefonfort-
meldung

6

Kundmachungen
Wahlbehörden

7

Angelobung

8

Entgegengenommene
Briefwahlunterlagen

9

Wahlkarten und
beige Kuverts

10

Anwesenheitsliste

11

Sonstiges

12

bene
Art.Nr. 84800



Wählerverzeichnis

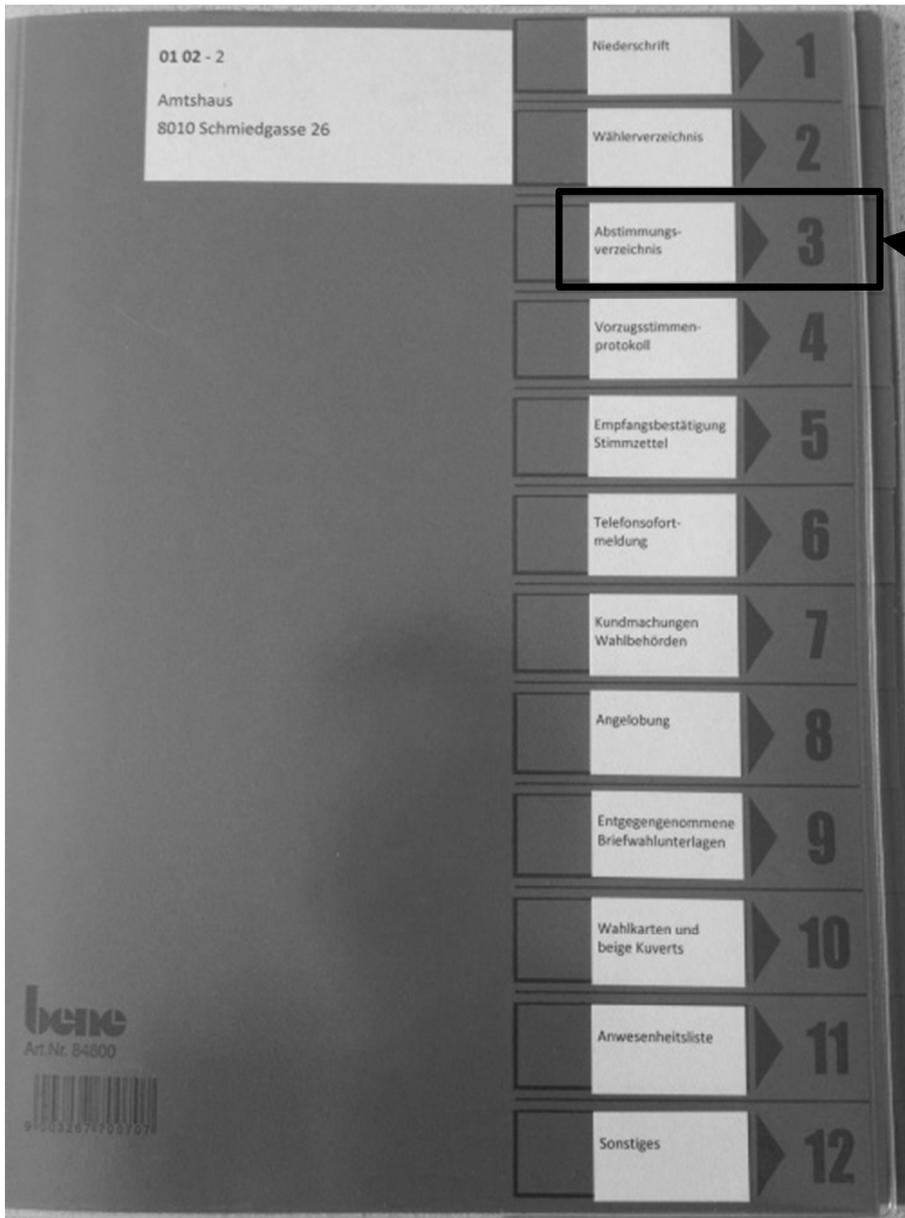
GRAZ

tür die
Wahl des Bundespräsidenten am 9.10.2022

Bezirk: 1

Wahlsprenzel: 1

Albrechtgasse 4		Abg. Stimme
1	Berger Maria	1991
2	Lodbrock Ragnar	1962
3	Stark Aria	1987
4	Rumanianovic Sansa	1997
5		1988
6		1989 WAHLKARTE
7		1980
8		1986
9	Datenschutz	1992
10		1991
11		1960
12		1989
13		1986
14		1939
15		1987
16		1994



Speichern Drucken

Ortschaft: _____
Gemeinde: _____
Bezirk: _____
Regionalwahlkreis: _____
Land: _____

Wahlsprengel: _____
Gemeindebezirk: _____

Straße _____
Gasse Nr. _____
Platz _____

Abstimmungsverzeichnis

Fortl. Zahl	Name der wahlberechtigten Person

Europawahl 2024

1/2
40
36
1

SPRENGEL-PACKZETTEL
(Aufstellung gemäß § 40 Abs. 6 NRW)

Absendende Bezirkswahlbehörde: 601 Graz-Stadt
Empfangende Sprengelwahlbehörde: Wahlsprengel Nr. 1/1

Familienname	Vorname	Nummer im WZ	Durch die Sommerwahlenberechtigte Ausgewählte
Eva Maria Sofie		44	
Katja		45	
Walter Franz		46	A
Albert		52	
Luisa Wolfgang		56	
Ilse		88	
Kathrin		90	
Elisabeth		91	D
Carmen		93	<input checked="" type="checkbox"/>
Brigitte		111	
Anna		122	
Melitta Maria		145	
Imhild		154	
Heinz		158	
Christiane		200	
Annemarie		215	
Georg		216	
Mario Klaus		235	
Josef Siegfried		241	
Marian Stefan Stanislaus		263	
Sebastian		274	
Christine		295	
Walter		296	
David Georg		214	
Katja		347	
Emilia Zoe		348	A
Lenhart Jordan		349	
Christine		352	
Helga		366	
Andrea		416	
Harald		438	
Victoria Maria		451	
Andreas Johannes		478	
Kerstin		493	

Abstimmungsverzeichnis und Sprengel-Packzettel gemeinsam im Wahlakt ablegen

01 02 - 2
 Amtshaus
 8010 Schmiedgasse 26

Niederschrift ▶ 1

Wählerverzeichnis ▶ 2

Abstimmungs-
verzeichnis ▶ 3

Vorzugsstimmen-
protokoll ▶ 4

Empfangsbestätigung
Stimmzettel ▶ 5

Telefonsofort-
meldung ▶ 6

Kundmachungen
Wahlbehörden ▶ 7

Angelobung ▶ 8

Entgegengenommene
Briefwahlunterlagen ▶ 9

Wahlkarten und
beige Kuverts ▶ 10

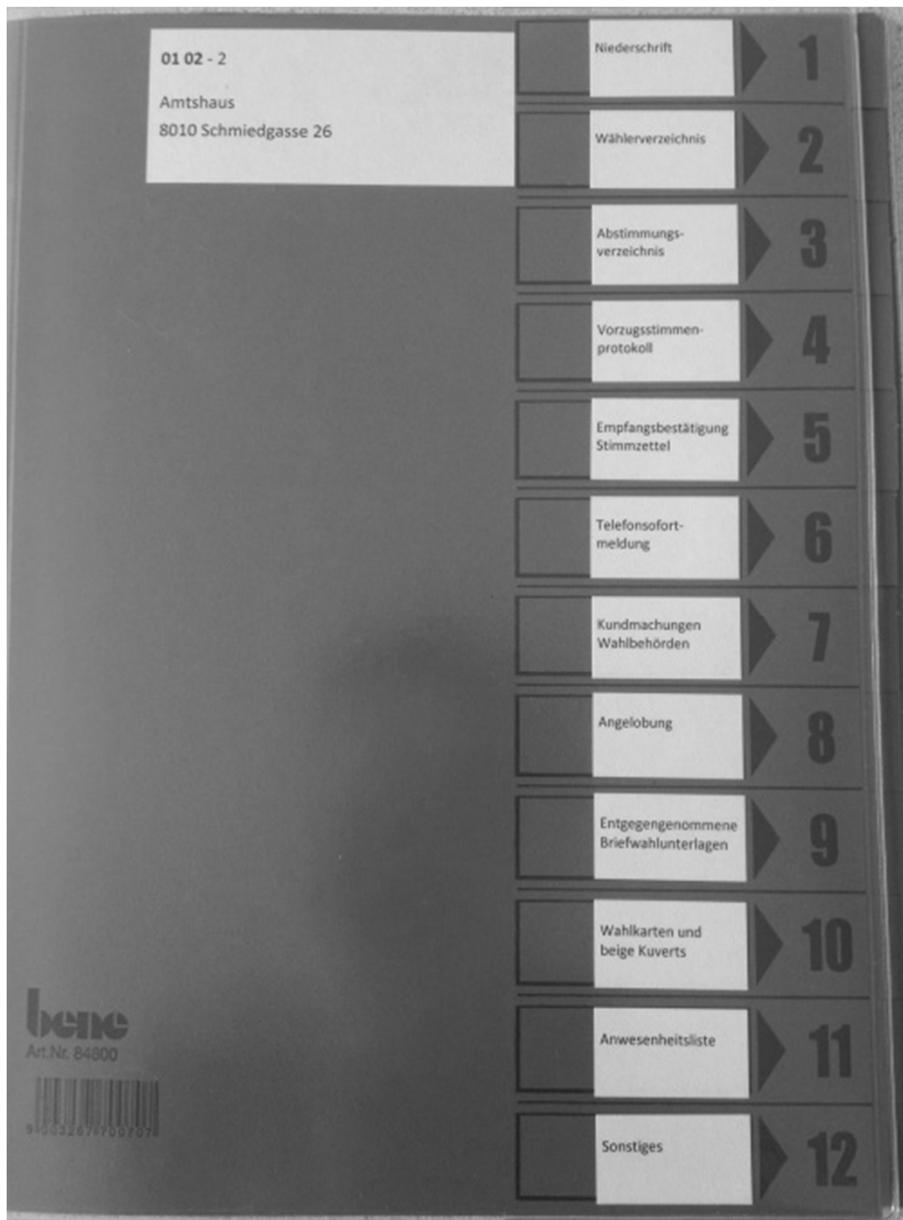
Anwesenheitsliste ▶ 11

Sonstiges ▶ 12

bene
 Art.Nr. 84800


Liste 2,

Liste	Partei	LP	Summe	Kandidat/in	Vorzugsstimmen
2		1		Kaiser Maria Theresia	
2		2			
2		3			
2		4			
2		5			
2		6			
2		7			
2		8			
2		9			
2		10			
2		11			
2		12		Kaiser Franz Josef	
2		13			
2		14			
2		15			
2		16			
2		17			
2		18			

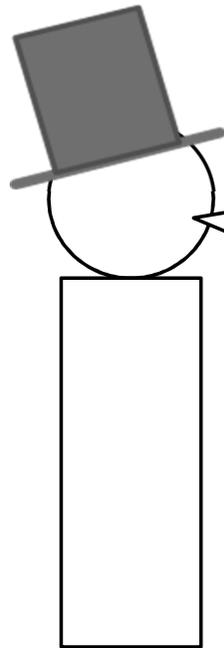


- Empfangsbestätigung Stimmzettel
- Telefonsofortmeldung
- Kundmachungen Wahlbehörden
- Angelobung
- Entgegengenommene Briefwahlunterlagen (Funktion Briefkasten)
- Abgenommene Wahlkarten
- Anwesenheitsliste
- Sonstiges

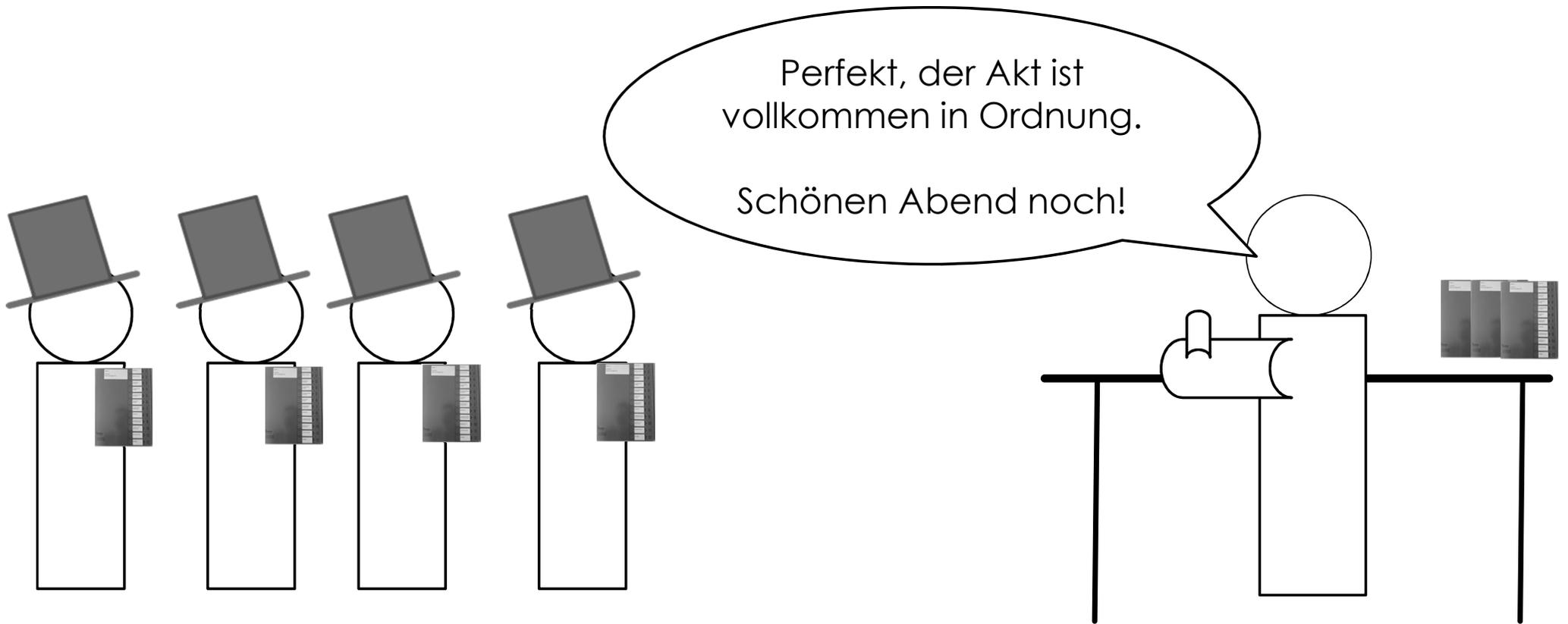
BILDUNG DES WAHLAKTES

- Brauner Karton
 - Rote Mappe, alle beschrifteten Flachsäcke mit den Stimmzetteln
- Wahlurnen (verbleiben im Wahllokal)
 - nicht ausgegebene blaue Wahlkuverts, Wegweiser und Kundmachungen, kein Mistkübel!

Im Wahllokal dürfen keine (leeren) Stimmzettel und keine Wahlkarten verbleiben



Das war ein
erfolgreicher Tag, ich
bringe nun den
gesamten Wahlakt
zur Rückgabestelle...



Kontrolle/Rückgabestelle

- Sofortmeldung
- Vollständigkeit
(Niederschrift, Anwesenheitsliste etc.)

INFORMATIONSQLLEN

- INTERNET **WWW.GRAZ.AT/WAHLEN**
- E-LEARNING: [HTTPS://WWW.BMI-ELEARNING.AT/](https://www.bmi-elearning.at/)

DANKE FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

ANGELOBUNG